

Leipziger Tennisclub 1990 e.V.

Satzung in der Fassung vom 6.April 2016

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Leipziger Tennisclub 1990 e.V.“ (LTC 1990).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein bezweckt die Pflege und die Förderung des Tennissports. Hierzu werden insbesondere freizeit- und wettkampfsportliche Spiel- und Trainingsmöglichkeiten in allen Altersklassen angeboten.

§ 2

Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann neben der Kostenerstattung bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.

§ 3

Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Noch nicht volljährige Personen bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung einer schriftlichen, formularmäßig vorgegebenen Beitrittserklärung beim Präsidium begründet.

Eine Mitgliedschaft kommt nicht zustande, wenn das Präsidium die Beitrittserklärung unverzüglich durch Beschluss zurückweist.

(3) Der Beschluss über die Zurückweisung ist dem Betreffenden bekannt zugeben. Der Betreffende hat keinen Anspruch auf Begründung der Zurückweisung. Ein Beschwerderecht besteht nicht.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Die ordentlichen Mitglieder des Vereins sind beitragspflichtig. Ihre Mitgliedschaft kann aktiv oder passiv sein. Aktive Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein. Nur die aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt, den Tennissport auf der Anlage des Vereins im Rahmen der jeweils geltenden Regelungen auszuüben. Passive Mitglieder sind Fördermitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, aber den Verein durch ihre Beiträge unterstützen wollen. Passive Mitglieder haben grundsätzlich keine Spielberechtigung am Spielbetrieb und am Trainingsbetrieb. Ein Passives Mitglied darf 5 Mal in der Saison zu den Konditionen eines Gastspielers die Anlage benutzen. Der Wechsel von aktive auf passive Mitgliedschaft und umgekehrt kann auf Antrag des Mitgliedes nur bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

(3) Die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Präsidiums nur ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um die Förderung und das Ansehen des Vereins verdient gemacht hat.

(4) Art und Höhe der zu zahlenden Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Ermäßigung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen im Einzelfall entscheidet das Präsidium, es gilt die jeweils gültige Fassung der Beitrags- und Gebührenordnung. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

(5) Aufnahmegebühren sind unverzüglich nach Einreichung der Beitrittserklärung zu entrichten. Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Eine separate Rechnungslegung über bestehende Zahlungsverpflichtungen findet nicht statt.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

(2) Der Austritt kann nur schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden. Er wird erst mit Ablauf des Geschäftsjahres, in welchem die Austrittserklärung zugeht, wirksam. Ein freiwilliger Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Dieser Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf der Beschlussfassung des Präsidiums. Er kann nur erfolgen, wenn das Mitglied

a) ohne Einwilligung des Präsidiums für einen anderen Verein an Mannschaftsspielen im Sinne der Spielordnung des Deutschen Tennisbundes teilnimmt,

b) einer gegenüber dem Verein bestehenden Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht fristgerecht nachkommt,

c) trotz Abmahnung gegen im Verein geltende Anweisungen, Regelungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,

d) in sonstiger Weise die Interessen bzw. das Ansehen des Vereins grob oder nachhaltig verletzt.

In den Fällen des Satzes 2 Buchstaben a) und d) muss dem Mitglied vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Der Ausschluss ist dem Betroffenen bekannt zugeben und auf Verlangen zu begründen. Die Bekanntgabe kann auch durch Aushang in dem auf der Anlage des Vereins befindlichen Schaukasten erfolgen. Ein Beschwerderecht besteht nicht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und das Präsidium.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, in der Regel vor Saisonöffnung, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail unter Angaben der Tagesordnung innerhalb einer Frist von 1 Monat einberufen. Alle Mitglieder teilen dem Verein jeweils die aktuelle E-Mail-Adresse nebst der postalischen Adresse mit. Einladungen für minderjährige Kinder und Jugendliche gehen an die Eltern und gelten damit für die Kinder und Jugendlichen als zugestellt. Volljährige Mitglieder, die über keinen Internetanschluss verfügen, teilen dem Vorstand dies ausdrücklich bis zum Jahresende des Vorjahres, erstmals zum 31.12.2011, mit und erhalten als Ausnahme eine postalische Einladung. Die Frist beginnt mit der Versendung der E-Mail bzw. dem auf die Postversendung folgenden Tag zu laufen. Im Übrigen hat das Mitglied die Möglichkeit, sich auf der homepage des Vereins zu informieren.

(3) Dem Einladungsschreiben sollen die für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung entscheidungserheblichen Unterlagen (insbesondere Haushaltsabschluss, Haushaltsplan und etwaige Anträge zur Änderung der Satzung) beigelegt werden. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an dessen letzte, dem Präsidium bekannte Anschrift gerichtet ist.

(4) Die Tagesordnung wird vom Präsidium festgelegt. Sie ist entsprechend zu ergänzen, wenn ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Präsidium schriftlich unter Angabe einer Begründung verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

(5) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine solche muß einberufen werden, wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Mit Ausnahme der Fristbestimmungen gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich und abschließend für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, des Haushaltsabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Präsidiums

- c) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplans
- d) Wahl und Abberufung des Präsidiums und der Kassenprüfer
- e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Sonderumlagen
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Über Streitigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit des Präsidiums oder der Mitgliederversammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet das Präsidium.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen in § 13 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Stimmabgabe erfolgt offen, in der Regel mittels Handzeichen. Wird der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so ist hierüber unverzüglich offen abzustimmen.

(3) Wahlen sind geheim und getrennt nach Funktion der zu Wählenden vorzunehmen. Die Wahl der Kassenprüfer kann auf Antrag offen erfolgen. Bei Wahlen findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, statt, wenn im vorangegangenen Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen konnte. Gewählt werden kann nur, wer volljährig ist. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn sie schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt haben, im Falle der Wahl mit der Übernahme einer bestimmten Funktion einverstanden zu sein.

(4) Stimmberechtigt ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung findet nicht statt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden

Präsidiums geleitet. Für den Tagesordnungspunkt Wahlen kann die Versammlungsleitung einem anderen volljährigen Mitglied des Vereins übertragen werden.

(6) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden deren ordnungsgemäße Einberufung und die Tagesordnung festgestellt. Über die Aufnahme von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, oder die nach § 7 Absatz 4 Satz 2 keine Berücksichtigung fanden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(7) In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Ablauf der Sitzung wiedergibt. Das Protokoll muss Ort und Zeit der Sitzung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, den Wortlaut von Anträgen und Beschlussfassungen, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie Art und Ergebnis von Wahlen enthalten. Das Protokoll ist von Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es ist jedem Mitglied zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Auf Verlangen eines Mitglieds ist das Protokoll auch in Kopie zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus bis zu **zehn** Mitgliedern, im Einzelnen aus

- a) Präsident,
- b) Vizepräsident,
- c) Schatzmeister

als geschäftsführendem Präsidium im Sinne des § 26 BGB. Daneben sind weitere Präsidiumsmitglieder für die Bereiche

- d) Schriftführer
- e) Sportliche (Gesamt)Leitung
- f) Kinder- und Jugendsport
- g) Breitensport und Veranstaltungsmanagement
- h) Technische Leitung
- i) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit
- j) **Investitions-und Vereinsentwicklung**

verantwortlich.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, vertreten.

(3) Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Präsidiums ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass

a) rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche im Einzelfall zu Ausgaben von mehr als 1.000 Euro über einem im Haushaltsplan beschlossenen Einzelbudget verpflichten oder führen können, nur mit Beschluss des Präsidiums und

b) rechtsgeschäftliche Erklärungen, welche im Einzelfall zu Ausgaben von mehr als 5.000 Euro über einem im Haushaltsplan beschlossenen Einzelbudget verpflichten oder führen können, nur mit Beschluss der Mitgliederversammlung

abgegeben werden dürfen.

(4) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt werden können nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist möglich. Das Präsidium bleibt in jedem Fall bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds kann das Präsidium den vakant gewordenen Posten für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen kommissarisch besetzen oder verwalten.

(5) Die Haftung des ehrenamtlichen Vorstands ergibt sich aus § 31a BGB.

§ 11

Zuständigkeit und Beschlussfassung des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach § 8 gegeben ist.

(2) Das Präsidium führt auf der Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins. Es ist verpflichtet, den Spielbetrieb sowie das Verhalten auf und die Nutzung der Vereinsanlage durch geeignete Maßnahmen (z.B. Platz-, Spiel-, Hausordnung) zu regeln.

(3) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in regelmäßig stattfindenden Präsidiumssitzungen. Die Sitzungen leitet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ein Beschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Jedes Präsidiumsmitglied hat nur eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung findet nicht statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sitzungsleiter.

(5) Beschlussfassungen des Präsidiums sind wörtlich in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll soll daneben den wesentlichen Sitzungsverlauf wiedergeben und insbesondere Ort und Dauer der Sitzung, die Namen der Teilnehmer sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten.

(6) Das Präsidium wird ermächtigt, Vereinsordnungen zu erlassen. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung und werden damit nicht ins Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen (z.B. Gebührenordnung, Geschäftsordnung des Vorstands) müssen den Mitgliedern durch Aushang oder durch gesonderte Mitteilung bekannt gemacht werden.

§ 12

Kassenprüfer, Jahresabschluss, Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer bewerten die Geschäftsführung des Präsidiums in wirtschaftlich-finanzieller Hinsicht. Neben allgemeinen Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten haben sie insbesondere die sachliche und rechnerische Übereinstimmung zwischen Einnahme-/Ausgabebelegen und dazugehörenden Kassen-/Kontenbewegungen zu prüfen.

(2) Mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht zugleich Mitglied des Präsidiums sein dürfen, werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Präsidium hat spätestens zwei Monate nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist mindestens zwei Kassenprüfern rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zur Prüfung vorzulegen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein schriftlicher Bericht abzufassen. Er ist der Mitgliederversammlung vorzustellen und auf Verlangen zu erläutern.

(4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, auch während des laufenden Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Buchführung und die wirtschaftliche Verwendung der Mittel des Vereins zu überprüfen. Etwaige Beanstandungen sind dem Präsidium unverzüglich schriftlich darzulegen.

§ 13 Datenschutz

1. Adresse, Alter und Bankverbindung werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des LSB Sachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei

Name, Alter und Mitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden daneben die vollständige Telefonnummer, email Adresse sowie die Funktion im Verein angegeben. Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verein (Schriftführer/-in) durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen

2. Im Rahmen der Pressearbeit des Vereins erfolgt die Bekanntgabe von Turnierergebnissen und anderen besonderen Ereignissen. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.
3. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt.

§ 14

Auflösung des Vereins, Liquidatoren, Anfallberechtigung

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(2) Eine Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung des Vereins entscheidet ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LTC 1990 e.V. an die Stadt Leipzig, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. März 2012 in Abänderung der bisherigen Satzung beschlossen.

(2) Die Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.